



Messe  
Düsseldorf

Ident-Nr.	Prüfgebühren für Unterlagen, die <b>bis 6 Wochen vor Beginn der Aufbauzeit</b> vollständig in eingereicht werden	Einheit	Preis je Einheit € zzgl. MwSt.
3104	Podeste mit einer Höhe > 20 cm und sonstiger Sonderkonstruktionen	Stück	<b>343,65</b>
3110	Zweigeschossige Bauweise bis 200 m <sup>2</sup>	Stück	<b>782,90</b>
3112	Zweigeschossige Bauweise über 200 m <sup>2</sup>	Stück	<b>969,55</b>
Ident-Nr.	Prüfgebühren für Unterlagen, die <b>bis 14 Tage vor Beginn der Aufbauzeit</b> vollständig eingereicht werden	Einheit	Preis je Einheit € zzgl. MwSt.
3106	Podeste mit einer Höhe > 20 cm und sonstiger Sonderkonstruktionen	Stück	<b>698,50</b>
3114	Zweigeschossige Bauweise bis 200 m <sup>2</sup>	Stück	<b>1.212,90</b>
3115	Zweigeschossige Bauweise über 200 m <sup>2</sup>	Stück	<b>1.523,35</b>
Ident-Nr.	Prüfgebühren für Unterlagen, die <b>ab 14 Tage vor Beginn der Aufbauzeit</b> vollständig eingereicht werden	Einheit	Preis je Einheit € zzgl. MwSt.
3107	Podeste mit einer Höhe > 20 cm und sonstiger Sonderkonstruktionen	Stück	<b>1.013,90</b>
3120	Zweigeschossige Bauweise bis 200 m <sup>2</sup>	Stück	<b>1.668,15</b>
3121	Zweigeschossige Bauweise über 200 m <sup>2</sup>	Stück	<b>1.981,60</b>

  

3100	Zusätzlicher Mehraufwand für die Prüfung / Abnahme von Sonderbauten, Podesten, zweigeschossigen Messeständen ( <b>zuzüglich zu der üblichen Prüfgebühr</b> ) Stunde		<b>167,95</b>
------	---	--	---------------

#### Erläuterungen zum Prüf- und Freigabeverfahren für mehrgeschossige Messestände und Sonderaufbauten und -einrichtungen

Um die Sicherheit im Messegelände zu gewährleisten, kann der Aufbau und Betrieb von mehrgeschossigen Messeständen sowie für die in den Technischen Richtlinien unter Punkt 4.2.1

näher bezeichneten Sonderaufbauten und -einrichtungen nur nach Prüfung, Bauüberwachung und Abnahme durch einen von der Messeleitung bestimmten Prüfsachverständigen für Baustatik genehmigt werden. Schuldner der Prüfgebühren ist immer der Aussteller. Grundlage für alle Standbauten ist die Bauordnung NW in der jeweils geltenden Fassung.